

II-5373 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 273410

1992-03-31

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Kukacka
und Kollegen
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betreffend unzureichende Hinweise auf
Geschwindigkeitsbeschränkungen in der Nacht auf der A 8
Innkreis- und auf der A 9 Pyhrn-Autobahn.
(Regionalanliegen Nr. 91)

Auf der A 8 Innkreis- und auf der A 9 Pyhrn-Autobahn gilt in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr ein Tempolimit von 110 km/h. Dieses besondere Tempolimit ist auf der Innkreis-Autobahn nur an der Grenze in Suben und auf der Pyhrn-Autobahn nur am Voralpenkreuz in Sattledt für die Autofahrer ersichtlich gemacht. Grundsätzlich müssen gemäß § 44 Abs. 1 StVO Verordnungen nach § 43 StVO hinsichtlich Verkehrsverbots, Verkehrserleichterungen und ähnlichen Hinweisen durch Straßenverkehrszeichen kundgemacht werden. § 44 Abs. 2, 2a, 2b und 3 regeln die Ausnahmen von dieser generellen Norm und erlauben, daß der Inhalt einer Verordnung gemäß § 43 StVO insbesondere dann nicht durch Verkehrszeichen kundgemacht werden muß, wenn sich der Inhalt der Verordnung durch Straßenverkehrszeichen nicht ausdrücken läßt. Offensichtlich unter Bezugnahme auf diese Bestimmung des § 44 Abs. 2 StVO hat man sich bei der A 8 Innkreis-Autobahn und bei der A 9 Pyhrn-Autobahn auf das Aufstellen einer Hinweistafel an der Grenze bzw. beim Beginn der Autobahn begnügt. In der Praxis hat sich gezeigt, daß die Autofahrer über dieses spezifische Geschwindigkeitslimit nicht informiert sind und daß sie mit besonderer Verärgerung reagieren, wenn sie wegen Überschreitens dieses Tempolimits in der Nacht bestraft werden. Eine besondere Unsicherheit ergibt sich in Oberösterreich insbesondere auch dadurch, daß für den Autofahrer nicht erkennbar ist, wo die

- 2 -

A 25 Linzer Autobahn im Bereich von Wels aufhört, auf der auch in der Nacht das generelle Tempolimit von 130 km/h gilt und wo die Innkreisautobahn beginnt, auf der Tempo 110 km/h in der Nacht gilt.

Der Erstunterzeichner ist daher der Auffassung, daß der generellen Norm des § 44 StVO auf der A 8 Innkreis-Autobahn und der A 9 Pyhrnautobahn Rechnung getragen werden muß. Es ist offensichtlich möglich, daß zumindest jener Inhalt der Nachtfahrverbotsverordnung, der sich mit Tempolimits für PKW befaßt, durch das Verkehrszeichen "Geschwindigkeitsbeschränkung" und eine Zusatztafel mit dem Hinweis "Gilt für PKW zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr" kundmachen läßt. § 44 Abs. 2 ist also in diesem Fall nicht anwendbar. Die bestehende Rechtsunsicherheit sollte jedenfalls raschestens beseitigt werden. Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

A n f r a g e :

1. Sind Sie bereit, dafür zu sorgen, daß das Tempolimit von 110 km/h für PKW in der Nacht zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr früh gemäß § 44 Abs. 1 StVO auf der A 8 Innkreis-Autobahn und auf der A 9 Pyhrn-Autobahn raschest durch Verkehrszeichen kundgemacht wird?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Es ist offensichtlich, daß sich jener Teil der Nachtfahrverbotsverordnung, der sich mit dem Tempolimit für PKW befasst, durch das Verkehrszeichen Geschwindigkeitsbeschränkung mit einer Zusatztafel "Gilt für PKW von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr" ausdrücken läßt. Warum wurde diese Form der Kundmachung unterlassen?